

Energierecht – Ein Überblick

Die Rechtsordnung sorgt dafür, dass der Staat, die Wirtschaft und das Zusammenleben der Menschen gut funktionieren. Dazu gehört auch, dass die grundlegende Versorgung der Bevölkerung – etwa mit Energie – rechtlich abgesichert ist. Deshalb sind die Gesetze im Bereich Elektrizität für alle Bürgerinnen und Bürger wichtig.

Zur Veranschaulichung: In Österreich gibt es ca. fünf Millionen Stromkund:innen. Mit jedem und jeder einzelnen Stromkund:in, muss sowohl ein Netznutzungsvertrag als auch ein Energieliefervertrag geschlossen werden. Somit sind in unserem relativ kleinen Land für die Stromversorgung aller Kunden rund 10 Millionen privatrechtliche Vereinbarungen erforderlich. Diese Verträge bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für jährliche wirtschaftliche Transaktionen in Milliardenhöhe.

Struktur des Elektrizitätsrechts

Das Elektrizitätsrecht deckt alle Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätsversorgung (Erzeugung, Transport/Verteilung, Verkauf, Handel) ab und knüpft an zahlreiche zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts an (Querschnittsmaterie). Darüber hinaus gelten für den Elektrizitätssektor, so wie dies auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts der Fall ist, die Vorgaben des europäischen Rechts, gemäß denen die nationalen Rechtsvorschriften anzupassen sind. Die Umsetzung des Europarechts in österreichisches Recht muss in verfassungskonformer Weise erfolgen, d.h., dass bei der Gesetzgebung und der behördlichen Vollziehung die besonderen Anforderungen der Bundesverfassung, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, zu beachten sind.

Anwendungsvorrang des EU-Rechts: Das Gemeinschaftsrecht geht den nationalen Rechtsvorschriften unbeschadet von deren Rangstufe in der nationalen Rechtsordnung vor. Im Fall einer Verletzung von EU-Rechtsvorgaben durch nationale Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates besteht die Möglichkeit zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission.

EU-Energie- und Elektrizitätsrecht

Primärrechtliche Quellen für den Elektrizitätsbereich

Die zentrale Rechtsquelle des Europarechts sind die Verträge der Europäischen Union, aktuell der 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon. Das Thema Energie wurde in den Verträgen ursprünglich nicht auf besondere Weise behandelt, jedoch gelten grundsätzlich auch für den Elektrizitätssektor die vier Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsverkehrsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit) sowie die europäischen Wettbewerbsvorschriften. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde allerdings erstmals ein eigenes Energiekapitel (Titel XXI AEUV) vorgesehen und es wurden folgende Ziele festgelegt:

- Sicherstellen des Funktionierens des Binnenmarkts,
- Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit,
- Förderung der Energieeffizienz und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen,
- Ausbau der Verbindungen zwischen den europäischen Energienetzen.

Unbeschadet dieser Ziele haben die europäischen Mitgliedstaaten das Recht, die Nutzung ihrer Energieressourcen und die Auswahl der Energiequellen selbst zu bestimmen.

Im Kapitel „Transeuropäische Netze“ (Art. 170 – 172 AEUV) sind Bestimmungen für Leitlinien über die Ziele und Prioritäten des Ausbaus der Transeuropäischen Netze und über Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorgesehen. Vor allem durch die Harmonisierung technischer Normen soll die Verknüpfung der Netze zwischen den einzelnen Staaten sichergestellt werden.

Eine wichtige Festlegung für die besonderen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse von netzbasierten Infrastrukturunternehmen ergibt sich aus Art. 106 AEUV. Danach gelten die europäischen Vorschriften – insbesondere die Wettbewerbsregeln des AEUV nur insoweit, als durch die Anwendung der Regelungen die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich nicht behindert wird. Art. 106 AEUV bildet die europarechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Bildung von Netzmonopolen.

Europäisches Sekundärrecht für den Elektrizitätsbereich

Die konkrete Ausgestaltung der primärrechtlichen Rechtsvorschriften für den Elektrizitätssektor, insbesondere in Bezug auf die Strommarktliberalisierung, erfolgt durch sekundärrechtliche Akte, d.h. entweder durch EU-Richtlinien (Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, die konkrete rechtliche Umsetzung, z.B. ob durch Gesetz oder einen anderen Rechtsakt, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen) oder durch EU-Verordnungen (EU-Verordnungen bedürfen keines nationalen Umsetzungsaktes und sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich).

Die Strommarkliberalisierung

Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen für einen liberalisierten Strommarkt

Die wesentlichste inhaltliche Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes ist das Recht des Kunden zur freien Wahl seines Energielieferanten (Netzzugang). Um dies zu gewährleisten, ist eine Reihe von rechtlich-organisatorischen Maßnahmen erforderlich, mit denen in die Unternehmensstrukturen zum Teil erheblich eingegriffen wird:

- Entflechtung (Unbundling) zwischen Wettbewerbsbereich (Erzeugung, Vertrieb, Handel) und Netzen (Übertragungs- und Verteilernetze)
- Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen, um die Bilanzierung der tatsächlichen Stromeinlieferungen und –entnahmen in einen Netzbereich zu ermöglichen
- Schaffung einer Struktur mit Marktakteuren (Netzbetreiber, Regelzonenführer, Verrechnungsstellen, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche), deren Rechte und Pflichten gesetzlich detailliert festgelegt sind
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

Entwicklung der Strommarkliberalisierung

1996: 1. Liberalisierungspaket

- Teilweise Strommarktöffnung (Netzzugang) für bestimmte (große) Kunden in mehreren Stufen,
- Entflechtung des Rechnungswesens

2001: 2. Liberalisierungspaket

- Vollständige Strommarktöffnung für alle Kunden,
- Entflechtung hinsichtlich der Organisation und der Rechtsform,
- Regulierter Netzzugang (d.h. jeder Kunde hat das Recht auf Netzzugang (freie Lieferantenwahl) zu behördlich bestimmten Netzzugangsentgelten
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

2009: 3. Liberalisierungspaket

- Europäisches Netz – Schaffung gemeinsamer Regelungen für den grenzüberschreitenden Strommarkt
- Europaweit harmonisierte und gleichwertige Netzzugangsbedingungen
- Übertragungsnetzbereich: Eigentumsrechtliche Entflechtung oder gleichwertige Maßnahmen
- Konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere: Einführung von intelligenten Messsystemen bis 2020)
- Stärkung der Regulierungsbehörden

Rechtsakte zur Umsetzung der Strommarkliberalisierung

Für die Umsetzung der Strommarkliberalisierung wurden vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament die folgenden Rechtsakte verabschiedet:

Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie)

Inhalt: Siehe Rechtlich-organisatorischen Voraussetzungen (oben)

Verordnung 714/ 2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels- Verordnung)

Inhalt:

- Festlegung von Netztarifen für grenzüberschreitende Lieferungen
- generelle Prinzipien des grenzüberschreitenden Engpassmanagements (Versteigerungen und Zuweisungen) bei knappen Kapazitäten,
- Gründung eines Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), zur gemeinsamen Erarbeitung von europäischen Netzkodices und eines 10jährigen europaweiten Netzentwicklungsplans (detailliert geregeltes Konsultationsverfahren mit den anderen Marktteilnehmern)
- Zur Umsetzung der Aufgaben von ENTSO arbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf (europäischer) regionaler Ebene zusammen.

Verordnung 713/ 2009/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (EU-Agentur-VO)

Aufgaben der Agentur:

- Vorlage von nicht bindenden Rahmenleitlinien betreffend Netzkodizes an die EU-Kommission
- Stellungnahmen und Empfehlungen an die Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), nationale Regulierungsbehörden, an den Rat, das Europäische Parlament und die EU-Kommission
- Einzelfallentscheidungen, insbesondere betreffend den Netzzugang zu grenzüberschreitenden Leitungen

Weitere Sekundärrechtsquellen für den Elektrizitätssektor

2016 hat die Europäische Kommission unter dem Titel "**Saubere Energie für alle Europäer**" ein umfangreiches Legislativpaket, bestehend aus acht Entwürfen für Richtlinien und Verordnungen im Energiesektor, vorgelegt. Damit wurden die Klima- und Energieziele der EU bis 2030 festgelegt und ein Rechtsrahmen für den Energiemarkt abgesteckt. Weiters soll die Überarbeitung bestehender Sekundärrechtsakte der Erreichung des Pariser Klimaschutzabkommens Rechnung tragen. Die wesentlichen Änderungen sind:

Neue Zielwerte bis 2030: Senkung des Energieverbrauchs um 32,5%, Steigerung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf 32% und ein 40% THG-Emissionsreduktionsziel gegenüber 1990.

Ein neues Governance-System: Die Mitgliedstaaten erstellen Nationale Klima- und Energiepläne (NEKP) 2021-2030 und legen diese bis 2019 der Europäische Kommission vor ([Verordnung über das Governance-System für die Energieunion \(\(EU\) 2018/1999\)](#)).

Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-RL (RED) sieht ein verbindliches Gesamtziel der EU für den Anteil von 32% erneuerbaren Quellen am Energiemix, gemeinsame Förderregelungen im Strombereich, Kooperationsmechanismen zwischen EU-Ländern sowie zwischen EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern, ein verbessertes Herkunftsnachweissystem, das auf alle erneuerbaren Energien ausgedehnt wird, ein Rechtsrahmen für den Eigenverbrauch, aktive Beteiligung von Endverbrauchern, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Regelungen für die Dekarbonisierung des Wärme- und Kältesektors sowie des Verkehrssektors und EU-Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie vor. Die Richtlinie ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und musste bis zum 30. Juni 2021 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden. Österreich hat wesentlichen Vorgaben der Richtlinie u.a. im [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket](#) umgesetzt.

Neufassung der Energieeffizienz-RL: Ein gesamteuropäisches Energieeffizienzziel von 32,5% bis 2030, Mitgliedstaaten legen ihre eigenen nationalen Beiträge für 2020 und 2030 fest; reale Einsparungen von 0,8% jährlich, klare Regeln für Energiemessung und -abrechnung, Stärkung sozialer Aspekte und Bekämpfung der Energiearmut. Die Richtlinie (EU) 2018/2002 ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und war größtenteils bis 25. Juni 2020, bzw. einzelne Bestimmungen bis 25. Oktober 2020, von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Österreich hat die Vorgänger-Richtlinien, [Richtlinie 2012/27/EU \(Energieeffizienz-Richtlinie\)](#) und [Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen](#), im [Bundes-Energieeffizienzgesetz](#) (EEffG) umgesetzt. Einige Verpflichtungen laut EEffG enden jedoch mit 31. Dezember 2020. Mit einer [einfachgesetzlichen Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes](#) im Juni 2023 wurden die Vorgaben der Richtlinie 2018/2002 umgesetzt.

Eine **Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**, ACER Verordnung (EU) 2019/942: Anpassung der Regelungen für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden an die neuen Gegebenheiten eines immer vernetzteren europäischen Energiebinnenmarktes und Stärkung der Regulierungsaufsicht.

Die Verordnung ist am 4. Juli 2019 in Kraft getreten. Die Verordnung (EG) 713/2009 (EU-Agentur-VO) und ihre nachträglichen Änderungen wurden durch die ACER Verordnung geändert und ersetzt.

Die RL (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** hat zum Ziel, Gebäude „intelligenter“ zu machen, legt einen Fokus auf Renovierung und soll den Ausbau „intelligenter“ Ladeinfrastruktur fördern.

Strommarktdesign:

Die Richtlinie 2009/72/EG wurde durch die **neue Strombinnenmarktrichtlinie** (EU) 2019/944 ersetzt, zuletzt geändert durch Richtlinie [\(EU\) 2024/1711 vom 13. Juni 2024](#) zur Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Europäischen Union. Die Richtlinie enthält Vorschriften für Erzeugung (inkl. dezentrale Erzeugung), Übertragung, Verteilung, Vertrieb, Versorgung und Speicherung von Strom sowie zum Verbraucher:innenschutz. Ziel ist ein integrierter, wettbewerbsfähiger, kundenorientierter, flexibler, fairer und transparenter Elektrizitätsmarkt in der EU zu schaffen. Die Richtlinie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die **Strombinnenmarktverordnung** (EU) 2019/943, die die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ersetzt, beinhaltet u.a. Vorschriften. über Netzzugang und Kapazitätsmanagement, inkl. grenzüberschreitende Kapazitäten, die nationalen Kapazitätsmechanismen. Sie sieht die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren zur Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber sowie die Einrichtung einer Europäischen Organisation für Verteilnetzbetreiber (DSO Entity) vor. Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verordnung wurde zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 vom 13. Juni 2024 um das Elektrizitätsmarktdesign zu verbessern, den Einsatz von langfristigen Stromlieferverträgen (PPA) und Contracts for Difference (CfDs) zu stärken und den Verbraucherschutz bei Preisspitzen zu erhöhen.

Die neue **Verordnung über die Risikovorsorge** (EU) 2019/941) im Elektrizitätssektor hat zum Ziel, eine bessere Erkennung und Bewältigung von Stromversorgungskrisen zu sichern. Mit ihr wird eine gemeinsame Methode eingerichtet sowie Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Hinblick auf das Vorbeugen, Vorbereiten und Bewältigen von Stromversorgungskrisen. Die Verordnung ist am 4. Juli 2019 in Kraft getreten.

Strategischer Rahmen: Green Deal, Fit for 55 und RepowerEU

Im Dezember 2019 hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, den **European Green Deal** vorgelegt, ein ambitionierter Fahrplan für Europa in die Klimaneutralität bis 2050. Das Europäische Klimagesetz (EU-Verordnung (EU) 2021/1119) verankert dieses Ziel rechtlich und schreibt eine Netto-Treibhausgasreduktion von mindestens 55 % bis 2030 gegenüber 1990 fest., Die Verordnung trat am 29. Juli 2021 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Am 14. Juli 2021 legte die Europäische Kommission das „**Fit for 55**“-Paket vor,

ein Legislativpaket, um den bestehenden Klima- und Energierechtsrahmen an die neuen Klima- und Energieziele anzupassen. Den Rahmen bildet die Anhebung der sogenannten „Headline Targets“ auf - die dem Paket den Namen gebende - minus 55% THG-Emissionen (zuvor 40%) gegenüber 1990, eine Steigerung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf 40% (zuvor 32%) und eine Anhebung des Energieeffizienzziels auf 36% (zuvor 32,5%) gegenüber 2007 bis 2030.

Zur Erfüllung der neuen Ziele wurden Änderungen in zahlreichen Rechtsakten vorgeschlagen und größtenteils auch auf EU-Ebene beschlossen: EU-Lastenteilungsverordnung, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie (Energieeffizienz-Richtlinie (EED Recast) – Richtlinie (EU) 2023/1791)), Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft. Weiteres Element des „Fit for 55“- Pakets ist die **Bepreisung** durch Verschärfung des Emissionshandels (ETS II) , dessen Ausweitung auf See-, Straßenverkehr und Gebäude (Emissionshandels (Richtlinie (EU) 2023/959 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union), einer Aktualisierung der Energiebesteuerungs-Richtlinie und der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (EU-Verordnung EU 2023/956 (CBAM-VO)).

Zur Förderung sauberer Mobilität wurden im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets zudem strengere **CO₂-Flottengrenzwerte** für Fahrzeuge und die **Verordnung über den Aufbau alternativer Kraftstoffinfrastruktur (AFIR – Verordnung (EU) 2023/1804)** beschlossen.

Die EU-rechtlichen Beschlüsse sind bis dato allerdings nicht alle vollständig umgesetzt. So etwa muss die Überarbeitung der EU-Energie-Effizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791) laut Vorgaben bis 11. Oktober 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Österreich ist aktuell säumig in der Umsetzung.

RepowerEU (2022)

Unterstützungsmaßnahmen, u.a. ein neuer Klima-Sozialfonds, sollen die Auswirkungen auf vulnerable Gruppen abfedern.

Als Reaktion auf die Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine legte die EU-Kommission im Mai 2022 den **REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final)** vor. Zentrale davon Ziele waren, die **Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland** rasch zu beenden und den **Ausbau erneuerbarer Energien** sowie die **Energieeffizienz und Elektrifizierung** zu beschleunigen.

Die REPowerEU Initiative wurde u.a. durch Änderungen der **Verordnung (EU) 2021/241** über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit umgesetzt und ergänzte das Fit-for-55-Paket um kurzfristige Energiesicherheitsmaßnahmen.

Ein Kernelement des REPowerEU-Plans ist die **Anhebung des verbindlichen EU-Ziels für erneuerbare Energien bis 2030 auf 45 %**, umgesetzt durch die **Richtlinie (EU) 2023/2413** vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001** (sog. RED III). Diese Novelle legt höhere Ausbauziele für alle Sektoren fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur schnelleren Integration erneuerbarer Energien in Strom-, Wärme- und Verkehrssektoren.

Ein zentrales Element des REPowerEU Plans ist außerdem die **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Hierzu wurden durch die **Verordnung (EU) 2022/2577** vom 22. Dezember 2022 vorübergehende Vorschriften zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien („Go-to-Areas“) eingeführt, die klare Fristen und vereinfachte Verfahren für Projekte in ausgewiesenen Vorranggebieten vorsehen.

Ein weiterer Schwerpunkt der REPowerEU-Initiative liegt im **Ausbau der europäischen Wasserstoffinfrastruktur und der Interkonnektivität der Energiesysteme**, um den Aufbau eines integrierten, dekarbonisierten Energiemarkts zu fördern. Dies wird durch das im Mai 2024 verabschiedete **Gasmarkt-Paket** umgesetzt – bestehend aus der **Richtlinie (EU) 2024/1275** und der **Verordnung (EU) 2024/1106** –, die gemeinsame Regeln für den europäischen **Gas- und Wasserstoffmarkt** festlegen und den Übergang von fossilem Erdgas hin zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen strukturieren.

Darüber hinaus stärkt REPowerEU die **Förderung von Demand-Side-Response, Energiespeichern und Netzintegration**, insbesondere durch Änderungen der **Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944** und der **Strombinnenmarktverordnung (EU) 2019/943**, zuletzt angepasst durch die **Richtlinie (EU) 2024/1711** und die **Verordnung (EU) 2024/1747** vom 13. Juni 2024 im Rahmen der Reform des Elektrizitätsmarktdesigns. Diese Reformen sollen flexible Nachfrage, Speicherslösungen und erneuerbare Erzeugung besser in den Strommarkt integrieren und langfristige Investitionssicherheit schaffen.

Die REPowerEU-Initiative wurde rechtlich vor allem durch die **Änderung der Verordnung (EU) 2021/241** über die **Aufbau- und Resilienzfazilität** umgesetzt (**Verordnung (EU) 2023/435** vom 27. Februar 2023), die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, **REPowerEU-Kapitel** in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen. Damit ergänzt REPowerEU das „**Fit-for-55**“-**Paket** um kurzfristige **Energiesicherheits- und Diversifizierungsmaßnahmen**, die auf die strukturelle Transformation des europäischen Energiesystems hin zu mehr Unabhängigkeit, Nachhaltigkeit und Klimaneutralität ausgerichtet sind.

Klimaziele 2040 und Ausblick auf das neue Marktmodell

Am 6. Februar 2024 legte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zur Festlegung des EU-Klimaziels für 2040 (COM(2024) 63 final) vor. Am 2. Juli 2025 schlug die EU-Kommission eine Änderung des Klimagesetzes vor, um das 2040-Ziel zu verankern, konkret ein Ziel von netto -90 % Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 – als Zwischenschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050.

Dieses Ziel soll auf einem „Klimazielrahmen 2040“ basieren, der u. a. eine neue Energie- und Industriestrategie sowie ein integriertes Strommarktdesign vorsieht. Damit soll der Strommarkt schrittweise zu einem dekarbonisierten, digitalisierten und verbraucherzentrierten Energiesystem weiterentwickelt, das die Umsetzung der Klimaziele 2030–2040 unterstützt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärkt. Für den Strommarkt bedeutet das einen massiven Ausbau erneuerbarer Erzeugung, Speicher, Netzintegration, flexible Nachfrage und Dekarbonisierung des Energieverbrauchs durch Elektrifizierung.

Einige Mitgliedstaaten und Interessengruppen kritisieren, dass -90 % bis 2040 nicht ambitioniert genug im Sinne der 1,5 °C-Anforderung seien – andere halten es für zu ehrgeizig und wirtschaftlich herausfordernd.

Im weiteren Verfahren wird das vorgeschlagene Ziel in den Gesetzgebungsprozess von Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union eingebracht werden. Parallel dazu müssen die sektorspezifischen Regelwerke (z. B. Emissionshandelssystem (ETS), Effort Sharing, Landnutzung, Verkehr, Gebäude) angepasst werden, um das 2040-Ziel erreichbar zu machen.

Der politische Konsens innerhalb der Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen – Fragen zur Kostenverteilung, sozialen Gerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bleiben.

Mehr Informationen und aktuelle Themen finden sich auf der [Homepage](#) der Europäischen Kommission.

Verfassungsrechtlich relevante Kompetenzregelungen für das Elektrizitätsrecht

Art. 12 B-VG Bundessache ist Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung ▪ Elektrizitätswesen (Elektrizitätswirtschaftsrecht) ▪ Starkstromwegerecht (wenn Leitung innerhalb desselben Bundeslandes)	Art. 10 B-VG Bundessache ist Gesetzgebung und Vollziehung ▪ Elektrotechnikrecht ▪ Starkstromwegerecht (wenn Leitung grenzüberschreitend) ▪ div. Anlagenrechte, Zivilrechtswesen
Art. 15 B-VG Landessache ist Gesetzgebung und Vollziehung ▪ Naturschutz	Art. 11 B-VG Bundessache ist Gesetzgebung, Landessache ist Vollziehung ▪ Umweltverträglichkeitsprüfung

Die in Art. 12 B-VG vorgesehene Kompetenz der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und zur behördlichen Vollziehung wird vielfach durchbrochen, da vor allem aufgrund der Strommarktliberalisierung zahlreiche Angelegenheiten in die regulierungsbehördliche Vollziehung (Bundeskompetenz) übertragen wurden. Das Elektrotechnikrecht (Typisierung und Normalisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet) fällt nach Art. 10 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes.

Elektrizitätswirtschaftsrecht in Österreich

Folgende Rechtsgrundlage regeln die Umsetzung der EU-rechtlichen Liberalisierungsvorschriften:

Bundesgesetz mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)

Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)

Bundesgesetz mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz)

Hauptinhalte des EIWOG

Umsetzung der Unionsrechtlichen Vorgaben: insbesondere Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, REMIT-Verordnung, KWK-Richtlinie, Stromhandels-Verordnung, ferner Energieeffizienz-Richtlinie, und Erneuerbare Energie-Richtlinie:

- Betrieb von Netzen, Rechte und Pflichten der Netzbetreiber:
 - Gewährung und Organisation des Netzzugangs
 - Bedingungen des Netzzugangs
 - Qualität der Netzdienstleistung
 - Regelzonen
 - Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Betrieb von Übertragungsnetzen (Netzentwicklungsplan)
 - Konzessionserteilung für Verteilernetze einschließlich Entflechtungsregelungen
- Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte (Entgelt für die Erbringung der Netzdienstleistungen)
- Pflichten der Lieferanten und Stromhändler
 - Verfahren für Wechsel des Lieferanten
 - Grundversorgung
 - Stromkennzeichnung
 - Intelligente Messgeräte
 - Behördenzuständigkeiten, Strafbestimmungen

Mit dem **Erneuerbaren-Ausbau-Paket**, welches wesentliche Änderungen im EIWOG beinhaltet, wurden weitere Schritte zur Umsetzung des Unionsrechts gemacht, u.a. betreffend die Ermöglichung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich. Für Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern gelten nun Bestimmungen für einen vereinfachten Netzzutritt, bürokratische und finanzielle Hürden für Photovoltaikanlagen, die an einem bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden, abgebaut.

Durch die EIWOG-Novelle werden die Pflichten der Netzbetreiber u.a. um eine Transparenzbestimmung erweitert und regulatorische Freiräume (Sandboxes“) zu Zwecken der Erprobung innovativer Ideen, die die Energiewende vorantreiben (gesetzliche Experimentierklausel) werden geschaffen. Zudem wird das Nachweis- und Kennzeichnungssystem in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im EAG neu geregelt.

Das EWOOG beinhaltet sowohl elektrizitätsrechtliche Grundsatzbestimmungen (z.B. Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber) als auch zahlreiche unmittelbar bundesrechtliche Rechtsnormen (z.B. Bestimmung der Systemnutzungsentgelte). Die Grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind nicht unmittelbar rechtswirksam und werden formell erst mit der Erlassung von 9 Landesausführungsgesetzen rechtsverbindlich.

Mit dem Entwurf des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) soll diese Rechtsgrundlage nun umfassend modernisiert und an die aktuellen energie-, klima- und binnenmarktrechtlichen Entwicklungen angepasst werden. Das EIWG ersetzt das EIWOG 2010 vollständig und dient insbesondere der Umsetzung des sogenannten Clean Energy Package der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2019/944 und Verordnung (EU) 2019/943). Ziel ist die Schaffung eines zukunftsfähigen, sicheren, nachhaltigen und verbraucherorientierten Elektrizitätsmarktes, der den Anforderungen der Energiewende gerecht wird.

Mit Oktober 2025 war ein Beschluss des EIWG noch ausständig.

Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten

In den Elektrizitätsangelegenheiten, die durch Bundesgrundsatzbestimmungen bzw. Landesausführungsgesetze geregelt werden, ist die zuständige Behörde im Regelfall die Landesregierung.

Die Vollziehung von unmittelbar bundesrechtlichen Angelegenheiten fallen im Regelfall in die Zuständigkeit der aufgrund des E-Control-Gesetzes eingerichteten Regulierungsbehörde

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Die E-Control ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts, d.h., die Organe der E-Control und ihre Mitglieder sind grundsätzlich an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen.

Organe der E-Control sind:

1. der Vorstand,
2. die Regulierungskommission,
3. der Aufsichtsrat.

Die im Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, KWK-Gesetz und bestimmte weitere bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben werden von der E-Control unter der Leitung und nach den Weisungen des BMWFJ besorgt.

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt; die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung der Systemnutzungstarife und die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber und weiterer Marktakteure. Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Vorstand zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt, insbesondere

- Wechselverordnung (Lieferantenwechsel)
- Netzdienstleistungsqualitätsverordnung
- Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO)
- Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO)
- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung (DAVID-VO)
- Stromkennzeichnungsverordnung

Weitere Aufgaben der Regulierungsbehörde:

- in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern sonstige Marktregeln zu erstellen und zu veröffentlichen,
- in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen,
- Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen (Tarifkalkulator).

Darüber hinaus sind der E-Control sind im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeiten der allgemeinen Wettbewerbsbehörden Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch das EWOOG 2010, GWG, das Verrechnungsstellengesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten
- Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insbesondere Netzbetreiber, hinsichtlich
- Gleichbehandlung
- Überwachung der Entflechtung

Jeder Betroffene (Kunden, Netzbenutzer, Lieferanten, Netzbetreiber, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen) kann Streit- oder Beschwerdefälle (z.B. Streitigkeiten betreffend Stromrechnungen) der E-Control vorlegen. Die E-Control hat sich zu bemühen, außergerichtlich, ggf. unter Einbindung von Interessenvertretungen, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Die Regulierungskommission der E-Control besteht aus fünf von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. Die Regulierungskommission ist im Wesentlichen für die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung sowie zur Bestimmung von Systemnutzungsentgelten mit Verordnung zuständig.

Förderung erneuerbarer Energie

Das derzeit noch in Geltung stehende EU-weite Gesamtziel bis 2030 beträgt 32%, Österreich hat sich im Nationalen Energie und Klimaplan einen **Zielbereich von 46–50%** festgelegt. Durch das neue EU-Klimaziel im Rahmen des Green Deals, siehe oben, dürften diese Werte nach oben revidiert werden.

Zentrales Rechtsinstrument zur Umsetzung der nationalen Erneuerbaren-Ziele ist das im Juli 2021 beschlossenen **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket**. Neben der Neuschaffung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) novelliert das Paket neun weitere Gesetze, u.a. das EIWOG, das ÖSG, das GWG, das E-ControlG.

Das Gesetzespaket umfasst die folgenden Ziele

- Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh
- Integration des Energiesystems
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte
- Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Wesentlicher Inhalt des EAG ist die **Neugestaltung des Förderregimes**: Seit seinem Inkrafttreten 2012 bildete das Ökostromgesetz (ÖSG) die gesetzliche Grundlage für ein bundesweites Fördersystem der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Mit dem Auslaufen der EU-beihilferechtlichen Genehmigung, war eine Anpassung des Fördersystems an die geänderten beihilferechtlichen Vorgaben erforderlich.

Als Förderinstrumente für die künftige erneuerbare Strom- und Gasbereitstellung sind Betriebsförderungen in Form von **Marktprämien** als auch **Investitionszuschüsse** vorgesehen. Förderungen auf Basis von Marktprämien werden für die Stromerzeugung aus Wasserkraft-, Windkraft-, Photovoltaik-, Biomasse- und Biogasanlagen gewährt. Die Marktprämie löst die festen Einspeisetarife aus dem ÖSG ab und folgt dem **Prinzip der Direktvermarktung**, indem sie alle Anlagen über 500 kW in die Pflicht der Vermarktung nimmt. Investitionszuschüsse werden für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Stromspeichern bereitgestellt. Zur Abwicklung der Förderungen wird eine konzessionierte EAG-Förderabwicklungsstelle neu geschaffen.

Weitere Kernpunkte des Gesetzespakets tragen insbesondere der Umsetzung wesentlicher Regelungsbereiche des "Saubere Energie für alle Europäer"-Paketes u.a. Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 Rechnung:

- Die Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Die Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften
- Die Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung
- Die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans

- Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Regelungen zur Einführung einer Netzreserve
- Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte, s.g. „regulatory sandboxes“
- Einrichtung einer konzessionierten Servicestelle für erneuerbare Gase
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber
- Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis
- Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG
- Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen)

Starkstromwegerecht

Das Starkstromwegerecht ist das Anlagenrecht für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage im Elektrizitätswesen ist das Starkstromwegerecht aufgesplittet. Wenn an der Errichtung einer Leitung öffentliches Interesse besteht, wird mittels Bescheid ein Leitungsrecht eingeräumt. Das Leitungsrecht kann zwangsweise bis hin zur Enteignung durchgesetzt werden.

Im Rahmen des EAG-Pakets werden das Starkstromwegegesetz 1968 und das Starkstromwege-Grundsatzgesetzes geändert. Die Änderungen umfassen u.a. eine Ausweitung der Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen, Bewilligungsfreistellungen für Spannungsebenen (von bisher 1 000 auf) bis 45 000 Volt für alle Leitungsanlagen, sofern es sich nicht um Freileitungen über 1 000 Volt handelt. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen geschaffen.

Rechtsquellen sind:

Bundesgesetz

vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968)

Bundesgesetz

vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegrundsatzgesetz)

Auf Basis des Starkstromwegegrundsatzgesetzes wurden neun Landesstarkstromwegegesetze erlassen.